

# Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht

Zwischen der Stadt Giengen an der Brenz,  
vertreten durch Bürgermeister Alexander Fuchs

- nachstehend Stadt genannt -

und

.....

- nachstehend Bauherr\*in genannt -

Um die Voraussetzungen für die Genehmigung des in § 2 näher bezeichnenden Bauvorhabens zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

## § 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Giengen an der Brenz vom 30. Juni 2022 zugrunde.

## § 2 Ablösungsbetrag

Der/Die Bauherr\*in hat eine Baugenehmigung für ..... beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sind, gemäß § 37 LBO BW in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) in der jeweils gültigen Fassung, insgesamt .....Stellplätze nachzuweisen.

Hiervon kann der/die Bauherr\*in.....Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Es gilt die von der Baurechtsbehörde festgestellte Anzahl der notwendigen Stellplätze.

Der/Die Bauherr\*in verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösebetrag von .....€ (in Worten:.....Euro), insgesamt somit.....€ (in Worten:.....Euro), an die Stadt zu bezahlen.

### **§ 3 Verwendungszweck**

Der Ablösebetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkierungseinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, der Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen, der Herstellung von Parkierungseinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen und/oder der Errichtung baulicher Anlagen, anderen Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkierungseinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr der Stadt Giengen an der Brenz, vgl. auch § 37 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 – 4 LBO BW.

### **§ 4 Nutzung der Parkierungseinrichtung**

Der/Die Bauherr\*in erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkierungseinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums oder auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkierungseinrichtungen. Die öffentlichen Parkierungseinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig und ist nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Kostenstelle innerhalb von 2 Wochen zu überweisen.
- (2) Der/Die Bauherr\*in unterwirft sich, hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2, der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

### **§ 6 Zustimmungserklärung**

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO BW zu der Absicht des/der Bauherrn\*in, seine/ihre Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen.

## **§ 7 Erstattung**

Soweit der/die Bauherr\*in innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze selbst herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet.

Der/Die Bauherr\*in kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird, wenn sie nach § 62 LBO BW erlischt, wenn sie zurückgenommen wird oder wenn der/die Bauherr/-in von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet wird. Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

## **§ 8 Rechtsnachfolge**

Der/Die Bauherr\*in verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen/ihren Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

## **§ 10 Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Giengen an der Brenz, den ....

Alexander Fuchs  
Bürgermeister